

zu TOP 10: Grundsatzbeschluss „Barrierefreiheit in Trittau“

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Bauamtes vom 28.08.2009 -

Herr Peschel informiert kurz über die Thematik und erläutert den Beschlussvorschlag.

Herr Sierau erteilt Herrn Teich als Vorsitzenden des Seniorenbeirates das Wort. Herr Teich bemängelt, dass er nicht explizit zur Sitzung eingeladen wurde. Er betont, dass die Barrierefreiheit wichtigstes Thema des Seniorenbeirates sei.

Beschluss:

Bei gemeindlichen Bauvorhaben werden bauliche Vorkehrungen zugunsten älterer Mitmenschen, Menschen mit Behinderungen und Personen mit Kinderwagen usw. getroffen, soweit diese technisch und wirtschaftlich möglich sind.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7, davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: keine, Stimmenthaltungen: keine

V o r l a g e

für die Sitzung des Bau- und Umweltausschuss
der Gemeinde Trittau am 03.09.2009

zu TOP 10: Grundsatzbeschluss „Barrierefreiheit in Trittau“

I. Sachverhalt:

Am 12.05.2009 fand mit Vertretern des Vereins „Unterwegs ohne Grenzen“ eine Ortsbegehung zum Thema „Barrierefreiheit“ statt, bei der viele Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Die Niederschrift über diesen Rundgang ist als Anlage beigefügt.

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschusses hat am 12.05.2009 (TOP 6) folgenden Beschluss gefasst:

Bei allen Baumaßnahmen in Trittau soll künftig die Barrierefreiheit Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich regelt § 52 LBO das barrierefreie Bauen für Gebäude und öffentlich zugängliche bauliche Anlagen. Der Wortlaut ist ebenfalls beigefügt. Außerhalb der LBO befassen sich u.a. die Garagenverordnung, die Versammlungsstättenverordnung sowie die Bestimmungen der DIN 18024-1, 18024-2, 18025-1 und 18025-2 mit dieser Thematik. Die konkret durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus den Erfordernissen des Einzelfalles.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ausgeführt, dass Straßen- und Gehwegneigung nicht mehr als 6% betragen soll. Außerdem soll auf ein Quergefälle geachtet werden, dass nicht größer als 2% ist. Dieses wird, soweit es die Örtlichkeit zulässt und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, berücksichtigt.

II. Beschlussvorschlag:

Bei gemeindlichen Bauvorhaben werden bauliche Vorkehrungen zugunsten älterer Mitmenschen, Menschen mit Behinderungen und Personen mit Kinderwagen usw. getroffen, soweit diese technisch und wirtschaftlich möglich sind.

Abstimmungsergebnis:

F:\WINWORD\Bauamt\6012\Vorlagen\Trittau\Barrierefreiheit.doc

Anzahl der Ausschussmitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Ortsbegehung Trittau 12.5.09

„Barrierefreiheit“

1. Rathaus:

- Auslagen mit Formularen und Info-Material sehr hoch (bes. im Bereich rechts hinter der Anmeldung)
- Zum Schreiben gibt es nur Stehtische, für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar.
- In den Wartebereichen nur Stühle ohne Armlehnen: schwierig zum Aufstehen für ältere, gehbehinderte Menschen
- Türen sind schwer gängig, nützlich wären Automatik-Türen.
- Das Schild vom Behindertenparkplatz ist gut versteckt in der Hecke, erst sichtbar wenn man schon in den Parkplatz eingebogen ist.
- Die Toiletten im Rathaus sind für Rollstuhlfahrer nicht benutzbar. Die Türen sind deutlich zu schmal.
- Ein Erreichen des 2. / 3. Stocks ist ausgeschlossen

2. Schwimmbad:

- Ein Lifter wäre nützlicher für Rollstuhlfahrer als die Rampe.
- Für das Hineinkommen in das Wasser wäre ein sog. Duschrollstuhl (auf große Hinterräder mit Greifreifen achten) wünschenswert.
- Für die Duschräume wäre ein Duschsitz wünschenswert. Entweder als Klappsitz (Baumarkt oder Sanitätshaus, relativ teuer, dafür aber stabil und kippstabil) oder kurzfristig Gartenstuhl aus Kunststoff. Zusätzlich Haltegriffe an der Wand.
 - o Eine richtige Dusche für Rollstuhlfahrer hat einen Bewegungsraum von 150 x 150 cm, Haltegriffe rechts und links sowie einen Klappsitz. Außerdem müssen die Armaturen in 85 cm Höhe angebracht sein. Frage: Kommt man in der Freibad-Dusche an den Druckknopf zum Anstellen der Dusche ?
- Ein WC für Rollstuhlfahrer ist dringend nötig. Sonst kann man sich gar nicht lange dort aufhalten (und ein Freibad ist ja nicht nur für mal eben schwimmen gehen gedacht, sondern man verbringt bei schönem Wetter mehrere Stunden dort).
- Die Klingel zum Öffnen der Seitentür am Ausgang sollte nicht (nur) am Kiosk hörbar sein, das am Ende der Badezeit schon geschlossen hat, sondern auch beim Schwimmmeister.
- Ebenfalls sollte das Tor am Ende der Rampe erst nach Badschluss geschlossen werden und nicht bereits bei Schließung des Kiosk.
- Rampe sehr steil, ohne Hilfe ist der Anstieg nicht zu bewältigen-

3. Parkplatz

- Gibt es auf dem großen Parkplatz hinter dem Zentrum Behindertenparkplätze? Gesehen habe ich zwei, die jedoch zu einem Geschäft gehören. Bei der Größe des Parkplatzes wäre es leicht, einige Behindertenparkplätze einzurichten, z. B. sinnvoll an den Durchgängen zur Hauptgeschäftsstraße. Breite unbedingt 350 cm. In der Praxis heißt das, 3 normale Parkplätze werden zu 2 Behindertenparkplätzen. Genauso wichtig wie das Einrichten der Parkplätze ist die Ausschilderung dorthin und das Überwachen, da sie gerne auch von gehfaulen nicht behinderten Menschen genutzt werden.

4. Behinderten-WC Schützenplatz
 - Der einzurichtende Notruf muss unbedingt an einer Stelle auflaufen, die rund um die Uhr erreichbar ist (z. B. Feuerwehr oder Rettungsdienst)
 - Sollte im Rahmen einer automatischen Türöffnung (mit CBF-Schloss) die Tür ausgetauscht werden, ist darauf zu achten, dass die Tür für Rettungsmaßnahmen von außen zu öffnen ist. D.h., von außen Betätigung mit CBF-Schloss, von innen nur mechanischer Türriegel. Steckt nämlich von innen ein Schlüssel, kann von draußen kein Retter rein.

5. Rampen (an Geschäften usw.)
 - Auch wenn die Gemeindeverwaltung für Zugänge zu Geschäften nicht unmittelbar zuständig ist, gelten für diese doch die gleichen Bauvorschriften (öffentlich zugängliche Gebäude).
 - Bsp. Paopiergeschäft/ neue Post: Die Rampe sah sehr schmal aus (vorgeschrieben 120 cm Breite). Außerdem fehlte eine seitliche Absturz-Sicherung: Handlauf in 85 cm Höhe, Radabweiser 10 cm hoch. D. h. eine Kante, die verhindert, dass die Räder des Rollstuhls (oder Rollators) seitlich von der Rampe kippen.
 - Bei Geschäften mit mehreren Stufen sollte man versuchen Überzeugungsarbeit zu leisten: Einfach und preiswert ist das Anbringen einer Klingel, so dass sich Rollstuhlfahrer bemerkbar machen können und notfalls draußen bedient werden. Jeder Kunde trägt zum Umsatz bei, und die Zahl mobilitätseingeschränkter Menschen ist groß.

6. Nicht bedacht wurde der ÖPNV. Hoch gepflasterte Haltestellen bringen natürlich nur etwas, wenn die eingesetzten Busse auch für Rollstuhlfahrer geeignet sind: Niederflurtechnik, Rampe, Lifter o. ä., da sind verschiedene Techniken im Einsatz. Grundsätzlich gilt für den Maßstab der Barrierefreiheit: Der Spalt zwischen Gehweg und Fahrzeug darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens 3 cm betragen.

7. Bei Straßenbauarbeiten sollte bedacht werden, dass Steigungen nicht mehr als 6 % betragen. Ebenfalls ist auf Quergefälle – max. 2 % - zu achten. Hier fiel besonders der rechte Bürgersteig der Poststr. auf, der mit einem starken Quergefälle versehen ist. Bei Pflasterarbeiten ist dringend zu beachten, dass die Fugenbreite 2 cm nicht überschreitet. Kopfsteinpflaster sieht zwar gut aus, ist aber für Rollstuhl- bzw. Rollatorfahrer nicht gut handelbar. Eine schöne Optik kann auch durch unterschiedliche Farben der Pflaster erreicht werden. Bordsteinabsenkungen sollten einen „Rand“ von 3 cm lassen, da Blinde –egal ob mit Stock oder Hund – ansonsten das Ende des Bürgersteigs nicht erkennen können. Sogenannte „Rippelplatten“ sollten das Bordsteinende markieren.

Im Einzelnen:

- Campestr. Ecke Schulstr.: Steigung mehr als 6 %
- Bushaltestelle Vorburgplatz: Kopfsteinpflaster im gesamten Bereich
- Bushaltestelle Vorburgplatz: mehr als 6 % Steigung zur Haltestelle
- Bushaltestelle Vorburgplatz: Busplan hängt zu hoch und ist im Schriftbild zu klein
- Einfahrt Zur Mühlau: Kopfsteinpflaster
- Vor MC: Kleiderständer / Infotafeln stehen Blinden und Rollstuhlfahrern im Wege
- Vor Sparkasse: Infotafel hat im Bodenbereich „zu viel Luft“ – für Sehbehinderte schwer zu ertasten.

Allgemeines:

Ansonsten gilt natürlich bei allen Neu- und größeren Umbauarbeiten öffentlich zugänglicher Gebäude (und natürlich Straßen) die Landesbauordnung, die Barrierefreiheit zwingend vorschreibt und damit auch Geschäfte, Gaststätten, Arztpraxen usw. einschließt. Darauf sollte die Gemeinde durchaus ein wachsames Auge haben, da dieser Anspruch erfahrungsgemäß oft bei weitem nicht erfüllt wird. Zumal Architekten gerne mal den einen oder anderen Aspekt unter den Tisch fallen lassen.

Arbeiten an Bordsteinabsenkungen, Hochpflasterung von Bushaltestellen usw. werden in Kiel oft mit anderen, sowieso notwendigen Straßenarbeiten verbunden. Wenn die Straße z. B. für Kanalarbeiten gerade aufgerissen wird, kann genauso gut der angrenzende Bordstein gleich mit abgesenkt und die Kante mit Riffelplatten versehen werden.

Beim Abwägen der Finanzen ist oft die Überlegung, ob der ganze Aufwand für die wenigen Menschen mit Behinderung denn lohnt. Dabei sollte man sich klar machen, dass eine barrierefreie Umwelt für Menschen mit Behinderung (insgesamt ca. 8 % der Bevölkerung, verteilt auf alle Arten von Behinderungen) die absolute Voraussetzung ist, ihr Leben überhaupt selbständig führen zu können und Wege zur Arbeit, zum Einkaufen, zu Arzt- oder Behördenbesuchen und in der Freizeit ins Kino, Cafe' oder zum Sport zu erledigen. Dazu kommt die ständig wachsende Zahl der alten Menschen, die nicht mehr so mobil sind und oft auch schlechter sehen und hören.

Und auch Familien mit Kinderwagen sind froh über Rampen und abgesenkte Bordsteinkanten, Barrierefreiheit ist also auch ein guter Beitrag zur Kinderfreundlichkeit. Und jeder Mensch, der voll bepackt vom Einkaufen kommt, freut sich über breite Türen und einen Aufzug.

Barrierefreiheit ist also zwingend notwendige Voraussetzung für den Alltag von ca. 40-50 % der Bevölkerung, und für den Rest bietet sie zusätzliche Bequemlichkeit.

Bekannt ist auch, dass Barrierefreiheit, wenn sie rechtzeitig mit eingeplant wird, nur unwesentliche Mehrkosten bringt.

Sabine Dittmann
Susanne Dietrich

(3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,
3. Kindertagesstätten und Kinderheime

gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 % geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Abweichungen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.